

KORRUPTION VERHINDERN

Grundlagenwissen und Verhaltensregeln

INHALT

SEITE 4
Worum geht es?

SEITE 5
Was ist zu tun?

SEITE 7
Korruptionsprävention
kompakt

ÜBERBLICK

Korruption im Geschäftsverkehr bedeutet die Gewährung von Vorteilen als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Geschäftsleben oder für eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen des Vorteilsempfängers beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen (Bestechung) bzw. die Annahme oder Forderung derartiger Vorteile (Bestechlichkeit). In Bezug auf Korruption gegenüber Amtsträgern oder gleichgestellten Personen stellen die deutschen Korruptionsstrafbestände schon das Versprechen, Fordern, die Gewährung oder Annahme von unerlaubten Vorteilen für die Dienstausbübung unter Strafe, selbst wenn der Amtsträger hierdurch nicht zu einer Dienstpflichtverletzung veranlasst werden soll (Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme). Soll der Vorteil zu einer Dienstpflichtverletzung oder Bevorzugung führen, liegt Bestechung bzw. Bestechlichkeit im Amt vor, die härter bestraft wird.

Dabei unterscheiden sich die Korruptionsstrafatbestände im Strafgesetzbuch von ausländischen Regeln, die in erster Linie auf den Missbrauch eines Amtes oder die Pflichtverletzung gegenüber dem Geschäftsherrn abstellen. Das ist für die Praxis wichtig, weil man grundsätzlich davon ausgehen sollte, dass Strafbarkeit nach

deutschem Recht auch dann vorliegen kann, wenn Deutsche im Ausland bestechen oder sich bestechen lassen. Neben Geldstrafen drohen Unternehmen bzw. Mitarbeitern zudem der Ausschluss von Aufträgen, Kunden- und Imageverlust bzw. Kündigung und Schadenersatzforderungen.

Dieses Dokument beschreibt zunächst das mögliche Fehlverhalten, die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Strafen und andere Konsequenzen. Danach werden Warnsignale und Verhaltensregeln zur Erkennung und Vorbeugung von Korruptionsfällen beschrieben, die von allen Mitarbeitern beachtet und befolgt werden sollten.

GESETZE, VORSCHRIFTEN UND RECHTSPRECHUNG

Auf folgende Paragrafen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Strafgesetzbuchs wird Bezug genommen:
§ 130 Abs. 1 OWiG, § 130 Abs. 3 OWiG, § 9 OWiG, § 29a OWiG,
§ 7 Abs. 2 StGB, § 11 Abs. 1 StGB, §§ 73 und 73a StGB, § 266 StGB
Untreue, § 299 Abs. 1 StGB, § 299 Abs. 2 StGB, § 323 StGB,
§ 331 StGB Vorteilsnahme, § 333 StGB Vorteilsgewährung

WORUM GEHT ES?

Wer einem Angestellten oder Beauftragten als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Geschäftsleben^[1] oder für die Verletzung einer Pflicht gegenüber seinem Unternehmen beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen^[2], einen Vorteil anbietet oder zukommen lässt, macht sich wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr strafbar. Wer als Angestellter oder Beauftragter einen solchen Vorteil fordert oder annimmt, macht sich wegen Bestechlichkeit strafbar.

Bei Amtsträgern^[3] ist allein schon das Anbieten oder die Zuwendung unerlaubter Vorteile in Zusammenhang mit der Dienstausbübung unter Strafe gestellt^[4] und umgekehrt das Fordern, Versprechen lassen und die Annahme solcher Vorteile.^[5] Auf die Absicht einer unerlaubten Bevorzugung kommt es nicht an. Soll die Vorteilszuwendung zu einer pflichtwidrigen Bevorzugung verleiten, liegt erschwerend Bestechung^[6] oder Bestechlichkeit^[7] vor.

Strafbarkeit nach dem deutschem Korruptionsstrafrecht kann also bereits bei der unlauteren direkten oder indirekten

Beeinflussung des Leistungswettbewerbs auf Grund privater Vorteile bzw. Gefährdung des Vertrauens in die fachliche Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung durch private unerlaubte Vorteile vorliegen. Das eröffnet einen weiten Anwendungsbereich für das Korruptionsstrafrecht und ergänzt den ohnedies schon weiten Umfang einer möglichen Strafbarkeit wegen Verletzung von Vermögenssorgepflichten gegenüber dem Arbeitgeber nach dem Untreuetatbestand (§ 266 StGB).

Mit der „Pflichtverletzung“ ist 2015 in Anpassung an international übliche Korruptionsdefinitionen der bisherige Bestechungstatbestand im Geschäftsverkehr um das sogenannte „Geschäftsherrenmodell“ ergänzt worden. Die praktischen Auswirkungen dieser Änderung sind allerdings beschränkt: Wegen des Verweises auf die Verletzung von Pflichten „beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen“ erfordert auch die „Geschäftsherrenvariante“ des Bestechungstatbestands im Ergebnis die Verletzung einer Pflicht, die zu Wettbewerbsvorteilen für den Vorteilsgeber führt. Dementsprechend ist im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen worden, dass allein die Verletzung von

[1] Vgl. § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB

[2] Vgl. § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB

[3] Vgl. § 11 Abs. 1 StGB.

[4] Vgl. § 333 StGB Vorteilsgewährung.

[5] Vgl. § 331 StGB Vorteilsannahme.

[6] Vgl. § 323 StGB.

[7] Vgl. § 331 StGB.

Compliance-Pflichten nicht zu einer Strafbarkeit wegen Bestechung führt.

WARUM IST DAS WICHTIG?

Korruption ist nicht nur in Deutschland strafbar, sondern auch wenn Deutsche im Ausland bestechen oder sich bestechen lassen. Bei Amtsträgern gilt das immer. Bei Bestechung im geschäftlichen Verkehr, wenn die Tat auch nach dem Ortsrecht strafbar ist.^[8]

Strafbar kann auch sein, wer durch schuldhaft Verletzung seiner Aufsichts- und Organisationspflichten Korruption fördert oder nicht verhindert, d. h. nicht unmittelbar tatbeteiligte Führungskräfte und Kontrollpersonen.

Unternehmen müssen über geeignete organisatorische Maßnahmen verfügen, um Korruptionsrisiken rechtzeitig zu erkennen und Korruption zu verhindern. Wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens, vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um Straf- oder Bußgeld bedrohte Zuwiderhandlungen im Unternehmen zu verhindern, handelt ordnungswidrig.^[9] Es können dann Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro verhängt werden^[10] gegen das Unternehmen^[11] und/oder die mit der Wahrnehmung der

Aufsichts- oder Organisationspflicht der Geschäftsleitung beauftragten Personen^[12] verhängt werden. Darüber hinaus drohen Gewinnabschöpfung gemäß § 29a OWiG oder Verfall gemäß §§ 73, 73a StGB.

Die Verwicklung in Korruptionsfälle kann zu Auftragsperren führen. Beteiligte Mitarbeiter und Führungskräfte müssen mit Kündigung und Schadensersatzforderungen rechnen. Schon allein die Kosten einer von der Geschäftsleitung freiwillig eingeleiteten Untersuchung zur schnellen Klärung von Verdachtsfällen können erheblich sein und den Ertrag einer Abteilung weit übersteigen.

WAS IST ZU TUN?

Wer bestechen will, muss über unkontrollierte Gelder verfügen und Bestechungszahlungen verdeckt leisten können. Daher beginnt Korruptionsprävention im Unternehmen mit der Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten für das Prozessmanagement, wie z. B. Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, eindeutige AKV-Zuweisungen (Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung), Risikoerkennung, Mitarbeiter- und Geschäftspartnerschulung, Berichterstattung, Vorfalleskalation, Untersuchung

[8] Vgl. § 7 Abs. 2 StGB.

[9] Vgl. § 130 Abs. 1 OWiG.

[10] Vgl. § 130 Abs. 3 OWiG.

[11] Vgl. § 330 OWiG.

[12] Vgl. § 9 OWiG.

und Konsequenzenmanagement. Hierbei spielen Rechnungswesen, Controlling, Zahlungsverkehr und Kreditoren-Management, also letztlich Innendienstfunktionen, eine entscheidende Rolle. Die Aufmerksamkeit der Unternehmensleitung darf nicht nur auf Funktionen liegen, die nach außen risikorexponiert sind, wie z. B. Einkauf und Vertrieb oder die Auswahl, Führung und Vergütung von Vertriebs- und Geschäftspartnern sowie Beratern in korruptionsnahen Aufgabengebieten.

Korruptionshandlungen deutscher Unternehmen können auch nach ausländischem Recht verfolgt werden:

- Dem Recht am Tatort.
- Anti-Korruptionsgesetze wie der U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder der UK Bribery Act können auch für deutsche Unternehmen zur Anwendung kommen, wenn US-Interessen berührt sind oder eine UK-Niederlassung oder sonstige enge Verbindung zum Vereinigten Königreich (UK) besteht.

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Beispiele für eine unlautere, d. h. sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung:

- Gewährung eines Informationsvorsprungs bei Ausschreibungen.
- Auftragserteilung trotz höherem Preis oder schlechterer Qualität.
- Bevorzugung trotz gleicher Bedingungen wie Wettbewerber.

- Bevorzugung bei Belieferung.

Amtsträger § 11 Abs. 1 StGB: Beamte, öffentlich-rechtlich Angestellte, Richter oder Inhaber eines öffentlich-rechtlichen Amtes, wie z. B. kommunale Wahlämter.



**ACHTUNG
GLEICHSTELLUNG MIT
AMTSTRÄGERN**

Amtsträgern ist gleichgestellt, wer im Auftrag einer Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder bei einem Unternehmen, das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt, förmlich zur Gesetzestreue verpflichtet ist, etwa

- Beschäftigte von kommunalen Versorgungs- oder Infrastrukturunternehmen,
- Beschäftigte von Verkehrsbetrieben,
- Mitarbeiter von Sparkassen (öffentliche Kredit Versorgungsaufgabe),
- Prüfeningenieure oder
- Schornsteinfeger.

Compliance-Regeln schützen

Warum sind Compliance-Regeln, wie z.B. über Geschenke, Zuwendungen und Einladungen für die Korruptionsprävention wichtig, obwohl in der strafrechtlichen Diskussion betont wird, dass allein die Verletzung von Compliance-Regeln nicht zur Strafbarkeit wegen Korruption führen sollte?

Die Antwort hierauf ist einfach. Die Compliance-Regeln eines Unternehmens bzw. die heute vorausgesetzten Compliance-Standards definieren was als unerlaubter oder unangemessener Vorteil gilt. In der Praxis wird aus einem unangemessenen oder unerlaubten Vorteil häufig bereits auf die böse Absicht geschlossen. Unternehmen sollten sich und ihre Mitarbeiter schon vor dem Korruptionsverdacht und daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren schützen.

Charakteristika unangemessener oder unerlaubter Vorteile:

- Zu hoch
- Ohne angemessenen Anlass
- Versteckt bzw. nicht offenkundig
- Zeitliche Nähe zu einer Vertragsentscheidung
- Wiederholt
- Geldvorteile oder Geldersatz
- Kick-backs, Rückvergütung, Rabatte auf Privatkonten
- Spezielle Sonderpreise für die Kontaktperson oder den Entscheidungsträger beim Geschäftspartner.
- Verstoß gegen die eigenen Compliance-

ce-Regeln oder die des Empfängers.

- Vorteile für Dritte, die zugleich auch für die Zielperson einen persönlichen oder finanziellen Vorteil darstellen, können ausreichen (die Spende für den Sportsverein, das Stipendium für das Kind).
- Vorteile für den Vertragspartner, die im Rahmen der offiziellen Preis- und Konditionsverhandlungen vereinbart und dokumentiert werden, sind in der Regel keine unerlaubten Vorteile.

KORRUPTIONSPRÄVENTION KOMPAKT

Worauf Sie achten sollten!

- Wer die Compliance-Regeln seines eigenen Unternehmens und die des Empfängers einhält, schützt sich vor Missverständnissen.
- Bei Zuwendungen und Einladungen an Amtsträger sollte man deren interne Compliance-Regeln für die Annahme von Geschenken und Einladungen beachten.
- Schon das Fordern oder Versprechen unerlaubter Vorteile kann strafbar sein.



- Alle Konten, Einnahmen oder Aufwendungen müssen vom Rechnungswesen erfasst sein – mit der sachlich richtigen Bezeichnung.
- Zahlungen nur an im Unternehmen erfassten Adressen und Konten – jeweils mit sachlich richtiger und verständlicher Bezeichnung.
- Keine Zahlungen für Unternehmen auf Privatkonten.
- Keine Vergütungen oder Provisionszahlungen ohne Gegenleistung.
- Wofür sollen Geschäftspartner oder Berater konkret eingeschaltet werden?
- Kann der Geschäftspartner die erwünschte Leistung tatsächlich erbringen?
- Besteht eine Unterbeteiligung von Kunden am Geschäftspartner?
- Ist die vereinbarte Vergütung markt- und leistungsgerecht?
- Ist die vereinbarte Leistung wirklich erbracht worden?

Was Ihre erhöhte Aufmerksamkeit finden sollte!

- Erhöhte Pauschalvergütung für Vertreter.
- Provisionszahlungen für Tippgeber.
- Erhöhte Kulanzkosten.
- Mangelnde oder nicht nachvollziehbare Dokumentation von Zahlungen.
- Zahlungsempfänger mit mehreren Adressen oder Konten.
- Berater, Sachverständige oder Repräsentanten ohne festgelegte Aufgabe.
- Provisionen und Vergütungen über marktüblicher Höhe.

- Spenden und Sponsoring mit privaten Vorteil für Mitarbeiter von Geschäftspartnern.
- Geschäftsbeziehungen und Zahlungen an Offshore-Gesellschaften.
- Korruptionsvorwürfe gegen den Geschäfts- oder Vertriebspartner, dessen Mitarbeiter oder andere Wettbewerber.

Wo Sie ganz persönlich gefordert sind!

- Beachten Sie niemals das Argument, beim Kunden «vor Ort» sei Korruption erforderlich, um an Aufträge zu gelangen.
- Wehren Sie jeden Versuch einer unlauteren Einflussnahme auf Ihre Entscheidung sofort und eindeutig ab.
- Lassen Sie sich nicht auf das Argument ein, dass im Land des Kunden Korruption üblich sei.
- Widerstehen Sie selbst allen Versuchen, im Wettbewerb durch unlautere Mittel «nachzuhelfen».
- Decken Sie Fehlverhalten anderer nicht aus falsch verstandener Kollegialität.
- Treten Sie Nachlässigkeiten rechtzeitig entgegen, damit aus kleinen Fehlern keine großen werden.
- Vermischen Sie private Interessen nicht mit beruflichen Belangen.

Die Informationen in diesem Dokument sind Auszug aus dem Produkt:

Haufe Compliance Office



EIN COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM, DAS WIRKT

Nur wenn alle Mitarbeiter im Unternehmen die Regeln kennen und verstehen, kann Compliance wirksam sichergestellt werden. Wir helfen Ihnen, regeltreues Handeln unternehmensweit zu verankern. Haufe Compliance Management ist ein einzigartiges, integriertes System mit Komponenten aus den Bereichen Compliance Prozess-Management (Software), Compliance Training und Compliance Consulting.

© TITEL: MARCINMASLOWSKI / FOTOLIA, BILD S.6: ANDREY POPOV / FOTOLIA

JETZT INFORMIEREN

 0800 000 4580 (kostenlos)

 direktvertrieb@haufe.de

 compliance.haufe.de